



## SATZUNG

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Heimat- und Gebirgsverein Deifeld/Wissinghausen e.V.**
2. Sitz des Vereins ist **Deifeld**
3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen

### § 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen kann der Verein Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG und Auslagen nach § 670 BGB) sowohl an den Vereinsvorstand, als auch anderen im Verein ehrenamtlich Tätigen vergüten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinschaftlich.

#### 1. *Der Zweck des Vereins ist die*

- Pflege der Heimatkunde, Vermittlung der Heimatgeschichte sowie Förderung von Kunst und Kultur
- Instandsetzung und Unterhaltung der Maria-Hilf-Kapelle Wissinghausen als Kulturdenkmahl, kultureller Begegnungsstätte, Ausstellungsstätte zur Vermittlung der Heimatgeschichte
- Unterhaltung des alten Backhauses in Deifeld
- Errichtung von Anlagen zwecks heimat-geschichtlicher Information und Bildung wie beispielsweise die Pflege und Erweiterung des Bildstockwanderweges
- Gemeinsame Wanderungen, Fahrten und andere Veranstaltungen zur Vermittlung der Heimatgeschichte, Beispiel: Besuch von Museen.

### § 3 - Eintritt der Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
  - a) Als ordentliche Mitglieder alle Personen über 16 Jahre
  - b) Als außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder
    1. Alle Personen unter 16 Jahren
    2. Gebietskörperschaften, Verkehrs- und andere Vereine, Gesellschaften des HGB, Genossenschaften, sowie alle im Handelsregister eingetragenen Firmen

Der Eintritt ist grundsätzlich schriftlich zu erklären. Bei Personen zu Ziffer 1b) 1 durch die gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.



#### **§ 4 - Austritt der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung, die einem Vorstandsmitglied zugehen muss
- b) Tod
- c) Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn
  - ein Mitglied den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegenwirkt, oder sich in einer anderen Weise unwürdig aufführt.
  - bei vorausgegangener Erinnerung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wurde.
- d) über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich

#### **§ 5 - Beitrag**

1. Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Betrag in der jeweils gültigen Währung. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Lastschrifteinzug. Das Mitglied muss ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das Mandat wird vom Mitglied für wiederkehrende Vereins-Beiträge erteilt.
2. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jährlich fest.
3. Auch wenn der Beitritt, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds im Laufe des Jahres erfolgt, ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 - Haftung des Vereins**

1. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aufgaben des Vereins erfolgen auf eigene Gefahr und Haftung.
2. Die Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
3. Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haften dem Verein gegenüber nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 - Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand



## § 8 - Die Mitgliederversammlung

- I.
  1. Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung
  2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  3. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
  4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich zur Generalversammlung einzuberufen.
  5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn
    - a) mindestens 5 Mitglieder einen begründeten, schriftlichen Antrag stellen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung
    - b) der Vereinszweck es erfordert
- II. Form der Berufung der Mitgliederversammlung
  1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche:
    - durch Aushang im Backhaus Deifeld
    - durch Aushang im Aushangkasten Wissinghausen
    - in der lokalen Presse WESTFALENPOST und Sauerlandkurier
    - an auswärtige Mitglieder schriftlich per E-Mail oder per Post.
  2. Beurkundung von Beschlüssen  
Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn in der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt.
- III. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstands
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  3. Entlastung des Vorstands
  4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  5. Wahl der Kassenprüfer
  6. Planung, Anregung und Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks
  7. Satzungsänderung
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



## **§ 9 - Vorstand**

1. Leitendes Organ ist der Vorstand
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die jeweilige Aufgabenverteilung und Aufgabenzuordnung übernimmt der Vorstand gemeinschaftlich in enger Abstimmung.
4. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.
5. Zum erweiterten Vorstand können beliebig viele Beisitzer gewählt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
7. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis wirksam ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

## **§ 10 - Wahlen**

1. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Wahlen sind bis spätestens zum 30.06. des Kalenderjahres durchzuführen.
3. Wiederwahl ist möglich
4. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## **§ 11 - Kassenprüfer**

1. Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte obliegt zwei Kassenprüfern. Sie sind in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre zu wählen.
2. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 - Satzungsänderungen**

1. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde § nebst Überschrift zu benennen.



### § 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in der Einberufung zur Mitgliederversammlung gemäß den Vorgaben nach §8 II. 1. angekündigt war und mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 4 sinkt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Medebach, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken in Deifeld/Wissinghausen, insbesondere zur Unterhaltung der Maria-Hilf-Kapelle, des Bildstockwanderweges und des Backhauses sowie vom Verein errichteten Anlagen, zu verwenden hat.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam I nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

### § 14- Schlussbestimmungen

Durch Beschlüsse vom 19.11.2021 wurde die Satzung in §§ 5, 8, 9, 10, 13 und 14 geändert. Die Änderungen sind bzw. werden im Vereinsregister eingetragen.  
Die vorstehende Fassung enthält diese Änderungen.

---

Marco Welticke (Vorstandsmitglied)

---

Matthias Grebe (Vorstandsmitglied)

---

Christoph Hammerschmidt (Vorstandsmitglied)